

gültig ab 1. Januar 2020

Einheitstarif für den Bezug elektrischer Energie ab temporären Anschlüssen

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für alle Energiebezüge aus dem Niederspannungsnetz für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller, Feste, etc.). Der Tarif für Baustrom wird so lange verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung installiert oder die Baustelle durch den Installateur schriftlich abgemeldet und der Zähler auf Doppeltarif geschaltet ist.

Der Tarif setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungspreis zusammen.

Alle Angaben sind excl. MWSt. und sonstigen Abgaben.

2. Energiepreis

für die Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) und Messung in 400 / 230 Volt

2.1 Energiepreis

Pro Anschluss 20 Rp. / kWh

3. Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird unabhängig von der bezogenen Energiemenge erhoben. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen der Elektra und die Energiemessung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

3.1 Grundpreis

Pro Messstelle 20.- Fr. / pro Monat

3.2 Arbeitspreis

Pro Anschluss 10 Rp. / kWh

4. Messeinrichtungen

Die Elektra Remetschwil bestimmt die für die Energiemessung erforderlichen Messeinrichtungen und stellt dem Kunden für jede zur Anwendung gelangende Tarifart einen Dreiphasen-Doppeltarifzähler (3 x 400 / 230 V) ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Die Elektra Remetschwil behält sich das Recht vor, für grössere Messeinrichtungen die Anschaffungskosten dem Kunden zu verrechnen.

Nach vorheriger Rücksprache mit der Elektra Remetschwil kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden, sofern sie in allen Teilen den amtlichen Vorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall so sind die Kosten für die Überprüfung der Messung durch den Kunden zu tragen.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Elektra Remetschwil ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Sie behält sich aber das Recht vor, andere Abrechnungsarten anzuwenden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug an eine von der Elektra bezeichnete Zahlungsstelle zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinssatz verrechnet werden.

Für eine 2.Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.

6. Reglement

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Remetschwil beruht auf dem vorliegenden Tarif und dem jeweils gültigen Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie.

Dieser Tarif wird von der Verwaltung auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Er ersetzt alle, für die gleiche Anwendung geltenden, früheren Tarife.

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Die Verwaltung

Remetschwil, im August 2019